

Ausfertigung



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 11 Föderal Institute for Geological, Mineralogical and Economic Geology

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung
GmbH
Geiseltalstraße 1

MUEG in H Braunschweig			
GF VT	Assist.	GFK	
Versieg. Stoffstrom- management	Qualitäts- überwachung	Autoris. Gütekenn- zeichnung Bauaufsichtswesen Zertifizierung	Richt. Vertrags- management
GB MED			KRIC Funktions- hP
GB VK		06. AUG. 2015	
GB DBS	Eingetragen	ASAS	KD
GB TV			Wegesicherer verbunden, regen
GB W	WV	Brte Rücksprache	Betriebsrat

06242 Braunsbedra

Posteingang TED		
Datum/Lfd.-Nr.:	02.08.15	
Bearbeitender Bereich:		
Technology	Engineering	Development
Bearbeiter/Bemerkungen:		

 **MUES** Journal

Eingang: _____

Antrag der MIBRAG vom 18.06.2015 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (WRE) zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen zum Zweck von Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen

Ihr Zeichen: TPU 5 Dr. Martina Krüger

03.08.2015
11.24-34550-2101-13799/2015

Frau Dauterstedt
Durchwahl 0345/5212223

I. Entscheidung

Auf o. g. Antrag wird gem. der §§ 8, 9 und 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung wird der

MUEG Mitteldeutsche Umwelt und Entsorgung GmbH
Geiseltalstraße 1 in 06242 Braunsbedra als Grundstückseigentümer

auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 und 3 WHG im Einvernehmen mit der Unter Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Burgenlandkreis unter Einhaltung der im Abschnitt II genannten Nebenbestimmung die WRE zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen zum Zweck von Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen in Bezug auf die 3. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan Tagebau Profen 2015/2016 erteilt.

1. Art und Zweck der Gewässerbenutzung:

Zutage fördern von Grundwasser mittels Brunnenanlage und Nutzung als Brauchwasser zur Herstellung der Versatzsuspension für die Durchführung von Streckenversatzarbeiten mittels Bohrarbeiten im Spülversatzverfahren.

2. Umfang der Gewässerbenutzung (Brunnenanlage)

Entnahme von Grundwasser beträgt entsprechend der noch nicht rechtskräftigen WRE des Immissionsschutzamtes des Burgenlandkreises im Rahmen

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle
@lagb.mw. sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mit-
teilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

des Planfeststellungsverfahrens für die zukünftige Mineralstoffdeponie Profen-Nord max. 86 m³/d bzw. 21.500 m³/a.

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung (Brunnenanlage):

Land: Sachsen-Anhalt
 Landkreis: Burgenlandkreis
 Gemarkung: Großgrimma
 Flur: 2
 Flurstück: 46
 Örtliche Lage: Hohenmölsen, Betriebsteil Profen-Nord (Mineralstoffdeponie)
 Koordinaten: R (x): 4511500 H (y): 5671600

4. Geltungsdauer der WRE:

Die WRE wird befristet bis zum Termin der Entlassung des Bereiches aus der Bergaufsicht.

II. Nebenbestimmung

Festgestellte Störungen oder Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung des Grundwassers besorgen lassen, sind unverzüglich dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB), Dez. 11, Köthener Straße 38 in 06118 Halle und der Unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises Amt für Natur- und Gewässerschutz, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg anzuzeigen.

III. Hinweise

1. Diese Entscheidung ergeht unbeachtet der Rechte und Ansprüche Dritter.
2. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung der Nebenbestimmung entsteht.
3. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.
4. Das Land Sachsen-Anhalt erhebt für die Benutzung des Entnehmens von Grundwasser ein Wasserentnahmehentgelt vom Benutzer. Wer entgeltpflichtig werden kann, hat die Anlagen mit geeigneten Messgeräten oder Messeinrichtungen zur Erfassung der entnommenen Wassermengen auszurüsten (§ 1 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 WasEE-VO LSA).
5. Die Messergebnisse sind der Oberen und Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen
6. Bei Veränderung der im Antrag auf Erteilung der WRE zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.

IV. Begründung

I.

Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft GmbH (MIBRAG) hat mit Schreiben vom 18.06.2015 (Az.: 11-34550-2101-11401/2015) im Rahmen der 3. Ergänzung des Hauptbetriebsplanverfahrens Tagebau Profen 2015/2016, unter Beachtung, dass der Bereich der Brunnenanlage noch unter Bergaufsicht steht, im Namen der Grundstückseigentümerin MUEG den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen zum Zweck von notwendigen Versatzmaßnahmen im Bereich des Restfeilers TRL Domsen gestellt.

Das betroffene Grundstück Gemarkung Großgrimma, Flur 2, Flurstück 46 liegt im Gemeindegebiet der Stadt Hohenmölsen.

Die Versatzmaßnahmen sind Grundvoraussetzung für die Durchführung der Erdbauarbeiten und des Baus des Basisabdichtungssystems im Rahmen des vorzeitigen Beginns der Maßnahmen zur Errichtung der geplanten Mineralstoffdeponie. Die MUEG ist für die Herstellung und Betrieb des Brunnens verantwortlich. Basis der genannten Maßnahmen bilden bestehende Regelungen zwischen MIBRAG und MUEG.

Der o. g. Brunnen soll später für den Betrieb der Deponie Profen-Nord weiter genutzt werden, wofür die MUEG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung einer Mineralstoffdeponie im ehemaligen TRL Profen-Nord die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser gem. §§ 8 und 9 WHG beantragt hat. Diese Genehmigung liegt bereits vor, ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da sich der Standort noch unter Bergaufsicht befindet.

Im Rahmen des Verfahrens für die Erteilung der WRE wurde die UWB des Landkreises Burgenlandkreis mit Schreiben vom 25.06.2015 beteiligt. In der Stellungnahme der UWB vom 10.07.2015 wurde auf die bleibende Gültigkeit des in den Antragsunterlagen enthaltenen Entwurfs der WRE zur Verwendung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren hingewiesen.

Da die WRE für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen der Mineralstoffdeponie erst mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des entsprechenden Planfeststellungsbeschlusses in Kraft tritt, wäre vorliegend eine befristete Erlaubnis zu erteilen. Aus der Sicht der UWB spricht der Erteilung einer befristeten Erlaubnis für die MUEG zum beantragten Zweck nichts entgegen.

Weitergehende Nebenbestimmungen und Hinweise, als bereits im Entwurf für die Erlaubnis festgeschrieben, werden nicht für erforderlich gehalten.

Da es sich um eine für einen kurzen Zeitraum befristete Erlaubnis handelt, erfolgt keine Vergabe einer Wasserbuchnummer und keine Eintragung ins Wasserbuch durch die UWB.

II.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der WRE ist § 8 Abs.1 WHG. Demnach bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung.

Das Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser aus einem Brunnen stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 5 WHG dar.

Die antragsgemäß erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gewährt gemäß § 10 Abs. 1 WHG die widerrufliche Befugnis, das Gewässer zu dem in Ziff. I des Tenors bestimmten Zweck in der dort nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Eine Versagung der Erlaubnis gemäß § 12 WHG war nicht geboten. Es erfolgte eine umfassende Prüfung der mit der Benutzung verbundenen Auswirkungen insbesondere auf wasserrechtliche Belange.

Die beabsichtigte Grundwasserbenutzung lässt keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit erwarten, welche nicht durch die Nebenbestimmung verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Das Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 WHG wurde ausgeübt. Die Notwendigkeit der Bewirtschaftung der Gewässer ergibt sich aus der Knappheit und Lebenswichtigkeit des Umweltgutes Wasser. Die beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt sowohl mengenwirtschaftlich als auch güterwirtschaftlich nicht das Grundwasser.

Gemäß § 13 WHG kann die WRE unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) erteilt werden. Neben Bedingungen und Auflagen, die das Wohl der Allgemeinheit wahren, sind auch Auflagen zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere oder auf den Naturhaushalt oder auf andere öffentliche Belange zu verhüten oder auszugleichen.

Gemäß der Vorschrift wurde in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens in Ziffer II des Bescheides die Antragstellerin zur Einhaltung einer Anzeigepflicht angehalten. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die für die Erteilung der WRE zuständige Behörde jederzeit Maßnahmen einleiten kann, um die Gewässerbenutzung neu zu regeln, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für das Gewässer und damit für die Allgemeinheit besteht.

V. Verwaltungsgebühr

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus einem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

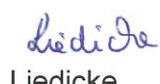
VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Gränitz
Anlage
Antragsunterlagen

Ausgefertigt, Halle/Saale am 04.08.2015


Liedicke

